
Reglement Technik
05.01.2010

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 1-00 | Anmeldung zur Teilnahme an der Meisterschaft | 2 |
| 2-00 | Lizenz | 2 |
| 3-00 | Transfer | 3 |
| 4-00 | Qualifikationen | 5 |
| 5-00 | Regeln der Schweizermeisterschaften | 6 |
| 6-00 | Organisation der Schweizermeisterschaften | 7 |
| 7-00 | Forfait | 9 |
| 8-00 | Sanktionen und Bestrafungen | 10 |
| 9-00 | Werbung | 11 |
| 10-00 | Spielverschiebung | 12 |
| 11-00 | Zurückziehen von Mannschaften | 12 |
| 12-00 | Spielberichte | 13 |
| 13-00 | Ausnahmen vom Spielreglement | 14 |
| 14-00 | Proteste | 14 |
| 15-00 | Doping | 14 |
| 16-00 | Spiele zwischen in und ausländischen Mannschaften | 15 |
| 17-00 | Europa-/Confcup | 15 |
| 18-00 | Finanzen | 15 |
| 19-00 | Schlussbestimmungen | 15 |
| 20-00 | Anhang | 16 |

1-00 Anmeldung zur Teilnahme an der Meisterschaft

1-10 Mannschaften

- 1-11 Die Vereine haben Ihre Mannschaften mittels des von der TK festgesetzten Anmeldeverfahrens innerhalb der durch die TK festgesetzten Meldefrist anzumelden.
- 1-12 Wird die Anmeldefrist überschritten, wird der Verein sanktioniert.
- 1-13 Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaft ist die Anmeldung einer genügenden Anzahl Schiedsrichter und Mannschaftsverantwortlicher.

1-20 Schiedsrichter

- 1-21 Grundsätzlich ist für jede angemeldete Mannschaft ein Schiedsrichter anzumelden.
- 1-22 Nachmeldungen können bis 14 Tage vor dem Schiedsrichterkurs gemacht werden.
- 1-23 Zieht ein Verein oder der Schiedsrichter die Anmeldung vor dem Kurs zurück, wird sowohl der Verein als auch der Schiedsrichter mit einer Busse sanktioniert.
- 1-24 Erfüllt ein Verein die zahlenmäßig geforderte Anzahl Schiedsrichter nicht, wird er mit einer Busse sanktioniert. Diese Regelung gilt nicht für Novizenmannschaften.

1-30 Mannschaftsverantwortliche

- 1-31 Grundsätzlich ist für jede angemeldete Mannschaft ein administrativer Mannschaftsverantwortlicher anzumelden.
- 1-32 Nachmeldungen können bis 14 Tage vor dem Saisonbeginn gemacht werden.
- 1-33 Zieht ein Verein oder der Mannschaftsverantwortliche die Anmeldung nach Ablauf der Nachmeldefrist zurück, wird sowohl der Verein als auch der Mannschaftsverantwortliche mit einer Busse sanktioniert.
- 1-34 Zieht ein Verein oder der Mannschaftsverantwortliche die Anmeldung nach Beginn der Saison zurück, wird der Verein mit einer Busse sanktioniert.
- 1-35 Erfüllt ein Verein die zahlenmäßig geforderte Anzahl Mannschaftsverantwortlicher nicht, wird er mit einer Busse sanktioniert.

2-00 Lizenz

2-10 Grundsatz

- 2-11 Die Lizenz berechtigt zum Spiel in der Schweizermeisterschaft von IHS.
- 2-12 Jede Junioren-Lizenz berechtigt diese in der zutreffenden und in jeder höheren Junioren- und allen Seniorenligen zu spielen.
- 2-13 Lizenzierte Damen können in den Seniorenligen eingesetzt werden.

2-20 Lizenz für Offizielle

Wer an einem offiziellen Meisterschaftsspiel oder Cupspiel von IHS eine offizielle Funktion ausübt, muss eine IHS-Lizenz für Offizielle von IHS haben.

2-30 Geltung der Lizenz

Die Lizenz berechtigt den Inhaber bei jedem Spiel in der Schweizermeisterschaft und im Schweizercup für seinen Verein teilzunehmen.

2-40 Lizenz- und Ausweisgesuch

- 2-41 Jede Lizenz muss vom Verein mit dem webbasierten Lizenzfassungstool von IHS erfasst werden.
- 2-42 Zudem muss der Lizenzantrag ausgedruckt und mit allen notwendigen Unterschriften der TK zugestellt werden.
- 2-43 Neulizenzierungen
- a) Senioren: Neulizenzierungen für Senioren sind innert der von der TK festgesetzten Frist möglich. Auf Antrag an die TK kann diese Frist verlängert werden.
- b) Junioren: Juniorenlicenzen können während der ganzen Saison gelöst werden.
- 2-44 Transfer
Einem Transforgesuch ist ein aktuelles Passfoto beizulegen.
- 2-45 Die TK kann beweisfähige Angaben über die Identität der Person verlangen.
- 2-46 Die Erstellung der Lizenz und des Ausweises ist kostenpflichtig. Unbeachtet der Ausstellungszeit einer Lizenz, wird die ganze Gebühr geschuldet. Mehrkosten für Sonderleistungen und Spesen werden dem Verursacher zusätzlich belastet.
- 2-47 Zu Lizenzierende dürfen erstmals eingesetzt werden, wenn die Lizenz von der TK bestätigt ist.
- 2-48 Verlorene Lizenzen werden gegen eine Gebühr als Duplikat ersetzt. Eine Ablehnung des Lizenzgesuches wird von der TK begründet.
- 2-49 Jeder zu Lizenzierende muss sich gegen die Folgen von Sportunfällen selber versichern. Von IHS lehnt jede Forderung für Personen- und Sachschäden ab.

2-50 Sanktionen

- 2-51 Wird ein Spieler oder Offizieller ohne Lizenz bei offiziellen Spielen eingesetzt, sanktioniert die TK den Verein und den Spieler oder Offiziellen mit Busse und die Mannschaft mit Forfait.
- 2-52 Unwahre Angaben auf dem Lizenzgesuch werden mit Busse und bei Spielern mit Forfait aller gespielten Spiele sanktioniert.

2-60 Vorweisen der Lizenzen, Ersatzlizenz

- 2-61 Die Lizenzen müssen dem Schiedsrichter oder den IHS-Funktionären zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgegeben werden.
- 2-62 Die Lizenzen bleiben bis Spielende beim Schiedsrichter.
- 2-63 Fehlt eine Lizenz, erstellt der Teamverantwortliche oder Coach für das Spiel oder das Turnier eine kostenpflichtige Ersatzlizenz mit dem Formular <Ersatzlizenz>.

3-00 Transfer

3-10 Grundsatz

- 3-11 Junioren können bei Wohnortwechsel jederzeit transferiert werden.
- 3-12 Über die Transfers von Senioren entscheidet der Vorstand auf Antrag der TK.
- 3-13 Sondertransfers für Internationale Turniere, wird von der TK auf Antrag entschieden.

3-20 Transfer auf Saisonende

- 3-21 Jeder Spieler kann nach dem Saisonschluss sofort, spätestens jedoch bis 31. März bei einem neuen Verein lizenziert werden, wenn der bisherige Verein oder Verband die Freigabe auf dem Transforgesuch oder bei Ausländern mit Brief per 31. März bestätigt hat.
-

3-22 Der neue Verein sendet das Transforgesuch, bei Ausländern das Lizenzgesuch der TK.

3-23 Ein Transfer ins Ausland ist mit den gleichen Bedingungen möglich.

3-24 Ist nachweislich klar, dass der bisherige Verein die Unterschrift unter ein Transforgesuch trotz erfüllter Transferbedingungen bis nach dem 31. März verschleppt hat, muss er die Kosten der Bearbeitung zahlen und wird mit Busse sanktioniert.

3-25 Die Lizenzierung beim neuen Verein wird in diesem Falle unmittelbar nach dieser Feststellung vollzogen.

3-30 Rückkehr für Auslandschweizer

Die Lizenz für rückkehrende Auslandschweizer wird für einen beliebigen Verein in der Schweiz sofort erstellt, wenn die Freigabe des Spielers durch den bisherigen Verein oder Verband durch Brief und mit dem neuen Lizenzgesuch der TK zugestellt wird oder wenn er nachweisbar nicht gespielt hat.

3-40 Lizenz erneuern

3-41 Ist eine Lizenz während einer ganzen Saison nicht erneuert worden, kann sich der Spieler bei einem beliebigen Verein von IHS ohne Transforgesuch bis zum letzten Spiel der Vorrunde neu lizenzieren lassen.

3-42 Vereine von IHS haben das Recht, diese Frist, mit finanziellen Forderungen an den Spieler begründet, durch die TK auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern zu lassen.

3-50 Transfer nach Auflösung des Vereins

3-51 Löst sich ein Verein von IHS auf, können dessen Spieler nur bei einem anderen Verein ohne Transforgesuch zu jeder beliebigen Zeit neu lizenziert werden, wenn der sich auflösende Verein alle Verbindlichkeiten gegenüber von IHS erledigt hat.

3-52 Das Verfahren bei Fusion zweier Mitglieder von IHS ist gem. Statuten festgelegt.

3-60 Sperren für Spieler

3-61 Vereine von IHS können für sie lizenzierte Spieler oder Offizielle begründet durch die TK für sämtliche Aktivitäten von IHS auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sperren lassen. Die TK prüft das Gesuch und entscheidet.

3-62 Die TK kann Lizenzierte, Funktionäre der Vereine und Funktionäre von IHS begründet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für sämtliche Aktivitäten von IHS sperren.

3-63 Sperren sind für alle Vereine von IHS verbindlich, sobald sie von Seite der TK Kenntnis der Sperre erhalten.

3-64 Schließt ein Mitglied von IHS einen Lizenzierten aus und verlangt bei der TK keine Sperre, kann der Lizenzierte bei einem beliebigen Verein ohne Transforgesuch zu jeder beliebigen Zeit lizenziert werden.

3-70 Spielerausleihe

3-71 Die Frist zur Spielerausleihe mit dem Leihvertrag im Gebiet von IHS, ist die Zeit bis zum ersten Spiel der Rückrunde und endet am 31. Dezember.

3-72 Der ausgeliehene Spieler kann vor der ersten Runde der Rückspiele in der Qualifikationsrunde zu seinem Verein zurück kehren. Nach dieser Frist gilt die Leihe für den Rest der Saison.

3-73 Ein ausgeliehener Spieler darf in der gleichen Saison nicht mehr ausgeliehen werden.

3-74 Die TK erstellt eine Leihlizenz. Die Lizenzgebühr und die Kosten werden dem Leiher belastet.

- 3-75 Eine Spielerausleihe kann zwischen den gleichen Vereinen mit einem Vermerk in den Qualifikationslisten der beiden Vereine für die neue Saison verlängert werden.
- 3-76 Ohne Verlängerung erlischt der Leihvertrag und die Leihlizenz nach Saisonende ohne Rücksicht auf allfällig noch bestehende Verpflichtungen des ausgeliehenen Lizenzierten gegenüber dem Leiher.

4-00 Qualifikation

4-10 Qualifikation neue Saison

- 4-11 Die Qualifikation der bisherigen Lizenzierten eines Vereins für die neue Saison, erfolgt mit der Bearbeitung der Liste im webbasierten Lizenztool von IHS.
- 4-12 Der Verein löscht ausscheidende Spieler bis spätestens am 31. März. Ab dem 1. April können keine Spieler mehr aus der Liste gelöscht werden.
- 4-13 Mit der Erfassung im Lizenztool ist der Spieler spielberechtigt. Der unterschriebene Lizenzantrag ist umgehend an die TK zu schicken.
- 4-14 Für Spieler, die die Alterskategorie von Junioren zu Senioren wechseln, muss eine neue Lizenz erfasst werden.
- 4-15 Jede neue Lizenz wird mit Kostenfolge erstellt.
- 4-16 Namens- und Nationalitätenänderungen sind mit einer Kopie eines beweisfähigen Dokumentes und einem neuen Lizenzgesuch zu verlangen.

4-20 Ausländische Spieler

- 4-21 Mannschaften von IHS können pro Spiel maximal drei ausländische Spieler mit IHS-Lizenz im Spielbericht eintragen.
- 4-22 Nach drei aufeinanderfolgenden Schweizermeisterschaften gilt ein Ausländer sportlich als Schweizer.
- 4-23 Ein in der Schweiz geborener Ausländer, der im Ausland in der Sportart Inlinehockey nie lizenziert war, ist sportlich Schweizer. Die TK kann vom Verein Beweise verlangen.
- 4-24 In der Schweiz lizenzierte Ausländer dürfen in der Nationalmannschaft ihres Landes spielen.

5-00 Regeln der Schweizermeisterschaften

5-10 Grundsatz

- 5-11 Die Spiele der Meisterschaft werden nach den Spielregeln der FIRS, dem Spiel- und dem TK-Reglement von IHS ausgetragen.
 - 5-12 Jeder neue Verein von IHS beginnt die SM in der tiefsten Liga. Die Junioren spielen in der entsprechenden Altersgruppe.
 - 5-13 Jede Liga trägt ihre Spiele auf einer, von IHS homologierten Anlage aus. Ausnahmen regelt die TK.
 - 5-14 IHS kann für die Benützung einer Anlage bestimmte Ausrüstungen vorschreiben oder verbieten oder Vorschriften des Anlagenbesitzers durchsetzen. Sie sind jedem Gegner und der TK vor dem Beginn jeder Meisterschaft schriftlich bekannt zu machen. Änderungen während der Meisterschaft analog mindestens 14 Tage vor der Begegnung.
-

5-15 Der Schweizermeister der NLA, verpflichtet sich am Europaturnier der Landesmeister teilzunehmen und die Kosten dafür selbst zu tragen. Bei einer Absage der Teilnahme am Europaturnier hat der Verein auch eine allfällige Busse selbst zu bezahlen.

5-20 Nötige Infrastruktur

5-21 Die Beleuchtung muss auf der Spielfläche mindestens 500 LUX betragen.

5-22 Es muss eine geeignete, gut sichtbare Zeitmessung und Resultatanzeige vorhanden sein.

5-23 In Reichweite der Spielfunktionäre muss eine Tragbahre und eine Liste der aktuellen Notfallnummern verfügbar sein. Die Spielfunktionäre haben diesen Umstand vor Spielbeginn abzusichern.

5-24 Pro Mannschaft und für die Schiedsrichter muss je eine Garderobe vorhanden sein. Bei Mehrfachbelegung ist die Garderobe dem SR vor und nach dem Spiel mind. 20 Minuten zur Verfügung zu halten. Bei Turnieren der SM können in jeder Altersgruppe pro Garderobe 2 Mannschaften vorgesehen werden.

5-30 Erstellen der Spielpläne

5-31 Die TK organisiert wenn nötig eine Spielplansitzung. Deren Besuch mit einem Vertreter pro angemeldete Mannschaft ist für jedes Mitglied von IHS obligatorisch.

3-32 Die Vereine erhalten eine angemessene Frist, den Spielplan mit dem vollständig ausgefüllten Verschiebungsgesuch kostenlos zu korrigieren. Danach erstellt die TK den definitiven Spielplan und sendet diesen als Aufgebot jedem Verein.

3-33 Nach dem Versand des definitiven Spielplans gilt jede Änderung von Spieldaten als kostenpflichtige Spielverschiebung.

5-40 Haftung der Mitglieder bei Schäden

5-41 Jeder Verursacher eines Schadens an einer von IHS gemieteten Sache muss für diesen Schaden selbst aufkommen.

5-42 Verursacht ein Mitglied von IHS einen Schaden, hat das Mitglied diesen Schaden sofort der verantwortlichen Person des Mietobjektes oder einem Vorstandsmitglied von IHS zwecks Regelung des Falles zu melden.

5-43 Unterläßt ein Mitglied diese Meldung, wird eine verbandsinterne oder eine öffentliche Untersuchung eingeleitet, deren Kosten dem Mitglied, respektive den zur fraglichen Zeit im gemieteten Objekt anwesenden Vereinen, der/die die Meldung unterlassen hat/haben, belastet werden.

6-00 Organisation der Schweizermeisterschaften

6-10 Kategorien

6-11 Senioren

- a) NLA
- b) NLB
- c) 1. Liga
- d) 2. Liga
- e) 3. Liga
- f) 4. Liga OST
- g) 4. Liga WEST

6-12 Junioren

- a) Elite Junioren
- b) Novizen

6-20 Grundsatz

- 6-21 In den Ligen ist die Anzahl Mannschaften pro Verein beschränkt.
- 6-22 Ein Verein kann maximal eine Mannschaft pro Senioren-Liga anmelden.
- 6-23 Die Meisterschaft wird in jeder Liga im von der TK gewählten Modus ausgetragen.

6-30 Aktivligen

- 6-31 Die Aktivligen bestehen in der Regel aus 8 (acht) Mannschaften.
- 6-32 Der Heimclub stellt dabei je eine als Schreiber oder und Zeitnehmer ausgebildete Person.

6-40 Juniorenligen

6-41 Novizen

Die Novizenliga besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl Mannschaften, deren Spieler im Kalenderjahr der Finalrunde höchstens das 14. Altersjahr erreichen. Der Heimclub stellt dabei je eine als Schreiber oder und Zeitnehmer ausgebildete Person.

6-42 Elite Junioren

Die Juniorenliga besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl Mannschaften, deren Spieler im Kalenderjahr der Finalrunde höchstens das 18. Altersjahr erreichen. Der Heimclub stellt dabei je eine als Schreiber oder und Zeitnehmer ausgebildete Person.

6-50 Juniorenwesen

- 6-51 In allen Juniorenkategorien kann ein Lizenziertes, der 3 (drei) Spiele mit einer Mannschaft gespielt hat, nicht mehr in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse des Vereins spielen.
 - 6-52 Wird ein Spieler in weiteren Spielen dieser anderen Mannschaft eingesetzt, verliert diese Mannschaft jedes Spiel mit diesem Spieler mit Forfait und wird gebüßt.
 - 6-53 Junioren, für die ein Verein keine Mannschaft gemeldet hat, können für eine, altersmässig passende, Mannschaft bei einem weiteren Verein mit der zusätzlichen Lizenz <Zweitverein> eingesetzt werden. Dem Zweitverein werden dafür die Lizenzkosten belastet. Die Lizenz gilt für eine Saison und muss vor dem ersten Spiel der Meisterschaft der entsprechenden Liga im Zweitverein ausgestellt sein.
 - 6-54 Förderlizenz, siehe Anhang.
-

- 6-55 Juniorenspieler die den letzten Jahrgang für Junioren und Novizen um 1 (ein) Kalenderjahr überschritten haben, gelten als Overagespieler. Die TK kann jedem Verein eine unbegrenzte Anzahl Spieler als Overagespieler bewilligen. Die Spieler dürfen nur in der jeweiligen qualifizierten Juniorenkategorie als Overagespieler eingesetzt werden.
- 6-56 Pro Spiel dürfen 1 (ein) Torhüter und 2 (zwei) Feldspieler als Overagespieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Die TK erstellt eine Liste aller Overagespieler und publiziert sie auf der Homepage von IHS.

6-60 Mannschaften

- 6-61 Jeder Verein meldet mindestens eine Junioren-Mannschaft für die Meisterschaft von IHS an.
- 6-62 Meldet ein Verein keine Junioren-Mannschaft an, wird dieser von der TK sanktioniert.

6-70 Qualifikation von Senioren

- 6-71 Nach dem 3. (dritten) Spiel in einer höheren Liga ist ein lizenziertes Spieler nur noch für diese Kategorie qualifiziert.
- 6-72 Bei einem Torhüter gilt Regel 6-71 nur dann, wenn er in der höheren Liga drei Mal als Starttorhüter auf dem Spielbericht vermerkt oder ein Ersatztorhüter eingewechselt wurde.
- 6-73 Wird ein lizenziertes Spieler in weiteren Spielen der tieferen Liga eingesetzt, verliert diese Mannschaft jedes Spiel mit diesem lizenzierten Spieler mit Forfait und wird gebüßt.

7-00 Forfait

7-10 Zu später Spielbeginn

- 7-11 Beträgt die Verspätung mehr als 15 Minuten gegenüber dem offiziellen Spielbeginn und ist die rechtzeitig zum Spiel bereite Mannschaft mit dem späteren Spielbeginn einverstanden, notiert der SR diese Entscheidung vor dem Spielbeginn auf dem Rapport.
- 7-12 Sofern beide Mannschaftskapitäne ihr Einverständnis vor dem Spielbeginn auf dem Rapport bestätigen, wird der Match rechtsgültig.
- 7-13 Eine durch einwandfrei bestätigte höhere Gewalt verursachte Verspätung ist für alle Beteiligten Kosten- und Gebührenfrei. Die TK trifft entsprechende Maßnahmen.

7-20 Ausrüstung

- 7-21 Jedes Benützen nicht bewilligter Ausrüstung hat ein Forfait zur Folge.
- 7-22 Die Spieleinrichtungen, Garderoben, Platz, Tore, Puck, Linien, Zeitnahme, Licht, ausgefüllter Spielbericht etc. müssen rechtzeitig bereit sein (Richtzeit: Garderobe mindestens 1 Stunde, alle anderen Teile 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn).
- 7-23 Der SR hat Fehlleistungen des Heimclubs im Rapport zu notieren.
- 7-24 Die TK kann über fehlbare Vereine eine Busse verhängen und allfällig entstandene Kosten weiterbelasten. Sie unterstützt den fehlbaren Verein bei der Behebung der Mängel.

7-30 Folge des Forfait

- 7-31 Jede Mannschaft, die ein Forfait verursacht, verliert das Spiel mit 0:5 Toren.
- 7-32 Der Verein, dem die mit Forfait sanktionierte Mannschaft angehört, wird von IHS gebüßt.
- 7-33 Der fehlbare Verein trägt die Folgekosten.
-

7-40 Mannschaft fehlt

- 7-41 Das Nichterscheinen der Gastmannschaft führt zu einer Sanktion mit Forfait und einer Busse gegen den fehlbaren Verein.
- 7-42 Bei einem sanktionierten Nichterscheinen der Gastmannschaft kann der Heimverein die Entschädigung der belegten Organisationskosten und Einnahmeausfälle gem. Finanzreglement zu Lasten des fehlbaren Vereins bei der TK beantragen.
- 7-43 Das Nichterscheinen der Heimmannschaft führt zu einer Sanktion mit Forfait und einer Busse gegen den fehlbaren Verein. Je nach Stand der Meisterschaft ist die Busse progressiv steigend.
- 7-44 Bei einem sanktionierten Nichterscheinen der Heimmannschaft kann der Gastverein die Entschädigung der Reise- und Verpflegungskosten gem. Finanzreglement zu Lasten des fehlbaren Vereins bei der TK beantragen.

7-50 Schiedsrichter fehlt

- 7-51 Erscheint ein Schiedsrichter nicht, ist der Heimclub verpflichtet umgehend den SR-Obmann IHS zu informieren.
- 7-52 Mit der Einverständniserklärung beider Mannschaftsleiter vor dem Spielbeginn auf dem Spielbericht, kann ein Spiel auch mit nur einem Schiedsrichter durchgeführt werden. Das Spiel wird damit rechtsgültig.
- 7-53 Fehlt die Einverständniserklärung gemäss Art. 7-52 TR oder fehlen beide Schiedsrichter, setzt die TK ein neues Datum für das Spiel an.
- 7-54 Auf Antrag vergütet IHS dem Gastverein die Reisekosten ÖV 2. Klasse für alle effektiv mitgereisten Spieler und die Offiziellen.
- 7-55 Bei Spielen der NLA und NLB tritt bei fehlenden Schiedsrichtern automatisch Art. 7-53 TR in Kraft.

7-60 Abgebrochener Match

- 7-61 Wird ein Spiel wegen äusseren gravierenden Einflüssen abgebrochen und ist beim Abbruch mehr als 75% der effektiven Spielzeit gespielt, so wird das Spiel als regulär beendet gewertet.
- 7-62 Wird ein Match vor Ablauf der regulären Spielzeit durch den Schiedsrichter abgebrochen, dann wird der Zeitpunkt des Spielabbruchs als offizielles Spielende gewertet.

7-70 Matchabbruch

- 7-71 Verlässt eine Mannschaft ein offizielles Spiel vor dem offiziellen Spielende, verliert sie dieses Spiel mit 5:0 Forfait und wird von der TK sanktioniert.
- 7-72 Bei Eintreten eines Falls gemäss Art. 7-71 TR kann der Heimverein die Entschädigung der belegten Organisationskosten und Einnahmeausfälle zu Lasten des Gastclubs bei der TK beantragen.

8-00 Sanktionen und Bestrafungen

8-10 Beurteilung

- 8-11 Die TK (und die DK) beurteilen jeden Fall auf Grund von Rapporten von VS, TK, SK-Mitglieder oder SR. Sie erhärtet die Berichte mit geeigneten Mitteln, bewertet die Tatsachen und wägt allfällige Verfehlungen mit den bestehenden Reglementen und den Umständen ab.
-

- 8-12 Vom SR geahndete und rapportierte oder durch Funktionäre festgestellte und von ihnen rapportierte Tätlichkeiten von Lizenzierten gegen alle Funktionäre und gegen gegnerische Spieler sind mit zusätzlicher Sperre bis unbeschränkter Dauer für alle Ligen und Funktionen sowie mit Busse zu bestrafen.
- 8-13 Eine Einzelbusse kann CHF 2 000.00 (zweitausend) nicht übersteigen, aber zusätzlich zu allen anderen Bussen, Gebühren und Sanktionen ausgesprochen werden. Der Entscheid wird den beteiligten Parteien in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 8-14 Die TK kann in jedem Fall Korrekturen des Zustandes bei allen Beteiligten in angemessener Frist verlangen.

8-20 Termine

- 8-21 Vereine, die durch die Jahresplanung bekannte oder von einem Organ von IHS gesetzte Termine nicht einhalten, werden gebüsst und tragen die Folgekosten. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum auf dem Faxausdruck beim Empfänger.
- 8-22 Eine Sendung gilt als ordnungsgemäß eingegangen, wenn sie beim zutreffenden Ressort angekommen ist.
- 8-23 Sendungen zu Händen eines nicht-zutreffenden Ressorts von IHS, werden intern an den richtigen Empfänger unter Kostenfolge zu Lasten des Absenders geleitet.

8-30 Funktionär, Aufgabe

- 8-31 Stellt ein Funktionär von IHS an einem offiziellen Spiel Zwischenfälle und Vorkommnisse fest, muss er einen Rapport zu Händen des Disziplinarrichters erstellen.
- 8-32 Der Rapport muss folgende Bestandteile beinhalten:
- Tatbestand
 - Tathergang
 - Tatbeteiligte und Zeugen (soweit identifizierbar)

8-40 Administration

- 8-41 Die TK zeigt dem Verein jede Sanktion gegen den Verein selber und gegen seine Lizenzierten schriftlich an.
- 8-42 Dem Verein werden die Folgekosten jeder Anzeige belastet.
- 8-43 Ein direkter Ausschluss sowie Sanktionen werden durch das Saisonende, durch Transfer oder Unterbruch über eine beliebige Zeit nicht aufgehoben.
- 8-44 Die TK orientiert nach Transfer oder bei Neulizenzierung nach Unterbruch den neuen Verein über den aktuellen Stand.
- 8-45 Besteht die Sanktion gegen einen Juniorenspieler mit Alterswechsel entscheidet die TK.

8-50 Kontrolle der Punkte

- 8-51 Die Kontrolle der Einhaltung der Spielsperren und TK-Entscheide in alle Ligen obliegt dem Verein.
- 8-52 Die TK macht die Kontrolle auf Grund der Spielberichte und sanktioniert fehlbare Vereine.
-

9-00 Werbung

9-10 Bewilligung

9-11 Jeder Werbeaufdruck auf Stulpen, Hosen und Spieldress ist grundsätzlich erlaubt, kostenlos und für alle Mannschaften des Vereins gültig. Es braucht dafür keine Bewilligung von IHS.

9-12 Werbungen im und außerhalb des Spielfeldes an Banden oder auf dem Platz werden von IHS nicht mit Gebühren belastet.

9-20 Ausnahmen

Anstößige, rassistische oder sexistische Texte und Sujets, sowie Reklame für alkoholische Getränke, Raucherwaren und Drogen sind grundsätzlich verboten.

10-00 Spielverschiebung

10-10 Grundsatz

10-11 Die TK kann Spielverschiebungen nach der Veröffentlichung des definitiven Spielplans unter Bedingungen bewilligen.

10-12 Die Verschiebung erfolgt ohne Gebühr wenn,

- die Piste oder die Garderoben vom Heimverein unbeeinflussbar und mit glaubhaftem Beleg nachgewiesen, nicht zur Verfügung steht (höhere Gewalt).

10-13 Die Verschiebung erfolgt mit einer Gebühr und den Folgekosten wenn,

- beide Vereine mit der Verschiebung einverstanden sind.
- die Verschiebung nicht über das Saisonende hinaus geht.

10-14 Gebühren und Folgekosten werden grundsätzlich dem Gesuchsteller belastet.

10-20 Administration, Fristen

10-21 Jede Spielverschiebung ist 14 Tage vor dem angesetzten oder dem neu geplanten Datum der Abteilung Spielplanung einzureichen.

10-22 Später als 7 (sieben) Tage vor dem angesetzten Termin eintreffende Gesuche werden nicht bewilligt.

10-23 Wird das Spiel nicht ausgetragen verliert die Mannschaft des Gesuchstellers Forfait. Der Verein wird mit einer Busse sanktioniert.

10-30 Wetterbedingte Verschiebung

10-31 Bei unspielbaren Bedingungen muss der Heimclub bis 3 (drei) Stunden vor dem offiziellen Spielbeginn den Technischen Direktor informieren.

10-32 Bei unspielbaren Bedingungen wird das Spiel von der TK entweder auf eine andere Anlage verlegt oder auf ein anderes Datum verschoben.

10-33 Die Schiedsrichter werden von der TK über die Änderungen orientiert.

11-00 Mutation bei der Anzahl gemeldeter Mannschaften

11-10 Zurückziehen von Mannschaften

11-11 Wird nach dem Meldetermin der Mannschaften und später während der Meisterschaft eine Mannschaft zurückgezogen, wird gegen den Verein eine Busse ausgesprochen.

11-12 Der Verursacher trägt die Folgekosten.

11-13 Haben bereits Spiele stattgefunden, werden Matches und Punkte annulliert.

11-14 Sofern bei der TK gefordert, muss der Verein mit der ausscheidenden Mannschaft jedem bereits empfangenen Gegner 50% (fünfzig Prozent) dessen Reisespesen ÖV 2. Klasse für alle Personen auf dem Spielbericht vergüten. Die Verrechnung macht der Kassier von IHS. Die Gutschrift erfolgt nach Eingang der Zahlung.

11-20 Nachmelden von Mannschaften

11-21 Wird zwischen dem Meldetermin für Mannschaften und bis zu 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Versandtermin des Spielplanentwurfes eine Mannschaft nachgemeldet, wird gegen den Verein eine Busse ausgesprochen.

11-22 Der Verursacher trägt die Folgekosten.

12-00 Spielberichte

12-10 Vor Spielbeginn

12-11 Der Spielbericht wird vom Heimclub ausgefüllt.

12-12 Die offizielle Liste mit der Aufstellung ist dem Offiziellen Punkterichter 45 (fünfundvierzig) Minuten vor Spielbeginn abzugeben.

12-13 Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Lizenzierte muss vor dem Ende der 1. (ersten) Halbzeit spielbereit anwesend sein.

12-14 Alle leeren Felder im Spielbericht werden vor Spielbeginn entwertet.

12-15 Nach der Kontrolle des SR dürfen durch den Offiziellen Punkterichter nur noch die Tore und die damit zusammenhängenden Tatsachen und am Schluss der Begegnung die Unterschriften der Beteiligten eingetragen werden.

12-16 Bemerkungen und Proteste werden vom SR im Rapport eingetragen.

12-17 Der SR vermerkt alle Unstimmigkeiten in einem Rapport.

12-20 Nach dem Spiel

12-21 Nach Meisterschafts- und Cupspielen sendet der Heimclub die Spielberichte spätestens am, auf das Spiel folgenden Arbeitstag per A-Post an die zuständige Matchblattkontrolle.

12-22 Spielberichte mit Rapportbemerkungen werden von den Schiedsrichtern gemäss den geltenden Verfahren erfasst und spätestens am kommenden Arbeitstag mit A-Post an den Disziplinarrichter gesendet.

12-23 Für internationale Spiele und Turniere sind die Organisatoren und der Verein für die Zustellung der Spielberichte und der Ranglisten innert längstens 5 Arbeitstagen nach dem Anlass an die TK verantwortlich.

12-24 Der Heimverein oder der Organisator sorgt für die Spielberichte von IHS.

12-25 Muss der SR einen Spielbericht abgeben, wird der Heimverein oder der Organisator gebüßt.

12-30 Schreiber und Zeitnehmer

12-31 Der Verein ist für die Ausbildung und den Einsatz der Offiziellen Zeitnehmer und Punkterichter, die den Spielbericht korrekt und gut leserlich ausfüllen müssen, verantwortlich. Werden Spielberichte nicht korrekt ausgefüllt, wird der Verein gebüßt.

12-32 Der Heimclub stellt je eine als Zeitnehmer und Punkterichter versierte Person. Mindestens eine davon muss volljährig sein.

12-33 Spielfunktionäre haben sich neutral zu verhalten und sich für die Dauer des Aufgebots gemäss den gesellschaftlichen regeln nach Höflichkeit und Anstand in den Dienst des Inlinehockey-Sports zu stellen.

12-34 Die TK ist bei der Ausbildung der Spielfunktionäre auf Anfrage hin behilflich.

12-35 Spielfunktionären ist es während ihres aktiven Einsatzes untersagt

– von mobilen Telefonen oder anderen nicht zur Ausübung Ihrer Funktion notwendigen Kommunikationsmitteln Gebrauch zu machen

– Esswaren und Lebensmittel zu konsumieren (ausgenommen sind nicht-alkoholische Getränke)

– alkoholische Getränke, Raucherwaren oder Drogen zu konsumieren

12-36 Bei Zuwiderhandlungen gegen das Neutralitätsprinzip, anderweitig unangebrachtem Verhalten der Spielfunktionäre oder Verstoss gegen Art. 12-35 TR wird der Heimclub durch die TK sanktioniert.

12-40 Resultat melden

12-41 Die Heimclubs haben die Resultate gemäss dem geltenden Meldeverfahren spätestens bis 24 Uhr des Spieltags dem offiziellen Resultatedienst zu melden.

12-42 Wiederholtes Nichtmelden oder verspätetes Melden der Spielresultate wird von der TK sanktioniert.

13-00 Ausnahmen vom Spielreglement

13-10 Anzahl Spieler pro Mannschaft

Die TK kann begründete Gesuche um abweichende Anzahl Spieler während der laufenden Meisterschaft befristet bewilligen.

14-00 Proteste

14-10 Grundsatz

14-11 Jede Verletzung einer Regel kann Gegenstand eines Protestes sein.

14-12 Der Protest muss unmittelbar nach der festgestellten oder vermuteten Regelverletzung während der regulären Spielzeit oder der Verlängerung angemeldet werden.

14-13 Der Protest muss in jedem Fall angemeldet werden, bevor das Spiel mit einem Einwurf wieder fortgesetzt wird, bzw. für die letzte Spielphase nach Spielende bis beide Captains den Spielbericht unterschrieben haben.

14-14 Der Protest muss unmittelbar nach Anmeldung vom SR mit Uhrzeit im Spielbericht vermerkt werden.

14-15 Der im Spielbericht angemeldete Protest muss vom Verein rechtsgültig unterzeichnet und in den nächsten 2 Werktagen nach dem Spieltag mit eingeschriebenem Brief, mit einer Kopie der rechtsgültigen Quittung des Protestdepots, ausführlich begründet und mit Beweisen versehen an den Technischen Direktor bestätigt werden.

14-20 Formfehler

Jeder Formfehler führt zur Ungültigkeit des Protestes.

14-30 Kosten

- 14-31 Bei stattgegebenen Protesten gehen die Kosten zu Lasten von IHS.
- 14-32 Bei nicht stattgegebenen Protesten trägt der protestierende Verein die Kosten. Der Kassier von IHS erstellt eine Abrechnung.
- 14-33 Wird ein angemeldeter Protest nicht begründet, ist er ohne Kostenfolge hinfällig.

15-00 Doping

15-10 Grundsatz

- 15-11 IHS untersteht dem Dopingstatut des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu befolgen.
- 15-12 Die TK orientiert die Mitglieder über die Richtlinien des SOV und sendet ihnen die Liste der verbotenen Substanzen. Diese Vorschriften sind ohne weitere Definition oder Auslegung von Seiten von IHS für alle Vereine des IHS bindend.
- 15-13 Alle Fälle von Doping werden nach dem Reglement des SOV und in Zusammenarbeit mit diesem behandelt.

16-00 Spiele zwischen in- und ausländischen Mannschaften

16-10 Grundsatz

- 16-11 Die TK bewilligt Einzelspiele und Turniere zwischen in- und ausländischen Mannschaften auf Basis eines offiziellen Spielgesuchs.
- 16-12 Wird die Begegnung in der Schweiz organisiert, muss das Gesuch 30 (dreissig) Tage vor dem Datum bei der TK eintreffen.
- 16-13 Wird die Begegnung im Ausland organisiert, muss das Gesuch 5 (fünf) Tage vor der Abreise bei der TK eintreffen.
- 16-14 Das detaillierte Programm und das Turnierreglement muss spätestens 3 (drei) Arbeitstage vor dem Anlass bei der TK eintreffen.
- 16-15 Die TK sanktioniert Organisatoren und Vereine, die kein Gesuch oder Programm einreichen oder wenn diese zu spät eintreffen mit Busse.
- 16-16 Der Gesuchsteller trägt die Folgekosten.

16-20 Stellenwert

- 16-21 Als internationales Turnier gilt, wenn mindestens die Hälfte der Mannschaften aus dem Ausland stammen oder Nationalmannschaften von IHS sind.
- 16-22 Bei ungerader Zahl genügt die tiefere, ganze Zahl.

16-30 Betreuung der Gäste

Die Beteiligten müssen fair und dem Ansehen des Inlinehockeysport dienlichen Rahmen begrüsst und betreut werden.

16-40 Kontrolle, Sanktionen

- 16-41 Die TK kann jedes Turnier durch einen Funktionär inspizieren.
- 16-42 Werden organisatorische Mängel und Verstöße gegen die Reglemente von IHS festgestellt, wird der Organisator gebüsst und zur unmittelbaren Behebung des Mangels verpflichtet.
- 16-43 Die TK kann jede weitere Veranstaltung des gleichen Organizers befristet oder unbefristet verbieten.

17-00 Europa- /Confcup

17-10 Grundsatz

- 17-11 IHS meldet nicht mehr als drei (3) Mannschaften an den Europa-/ Confcup an.
- 17-12 Der Schweizermeister NLA ist verpflichtet an dem Europa-/ Confcup teilzunehmen.
- 17-13 Alle Mannschaften, welche im Vorjahr an den Cups teilgenommen haben, dürfen sich, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, anmelden lassen.
- 17-14 Der Wintercupsieger der Höchsten Liga qualifiziert sich für den Confédérations Cup.
- 17-15 Es können nur Mannschaften angemeldet werden, welche in der NLA spielen und die Play-Off-Spiele erreicht haben.
- 17-16 Jede Mannschaft muss bis spätestens 30. August die Kaderliste von 25 Spielern inkl. Torhüter an den Technischen Direktor IHS senden.

18-00 Finanzen

18-10 Grundsatz

- 18-11 Alle durch dieses Reglement begründete Beiträge, Gebühren, Bussen und Kostenanteile der Vereine werden diesen vom Kassier von IHS im Nachgang belastet.
- 18-12 Die Kosten pro Fall berechnen sich aus belegten Kosten für Fremdleistungen, Arbeitsentgelte, Porto-, Telefon-, Fax-, Reise- und Druckkosten. Sie können pro Fall belegt werden.

19-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen

19-10 Allgemeines

- 19-11 In diesem Reglement gilt die männlich geschriebene Form für beide Geschlechter.
- 19-12 Mitglieder, die unter der Kat. A der Statuten von IHS figurieren sind als Verein/Club, Mitglieder eines Vereins/Clubs als lizenzierte Spieler und Spieleinheiten der Vereine/Clubs als Mannschaften bezeichnet.
- 19-13 Dieses Reglement ergänzt das geltende FIRS-, Spiel- und Schiedsrichterreglement.

19-20 Inkrafttreten

- 19-21 Dieses Reglement wird per 1. Februar 2010 in Kraft gesetzt.
- 19-22 Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Technischen Reglemente aufgehoben.

20-00 Anhang

20-10 Förderlizenz

- 20-11 Die Förderlizenz dient dazu, junge Talente die in ihren Stammvereinen keine Möglichkeit haben auf ausreichend hohem sportlichem Niveau zu spielen um den Anforderungen der Nationalmannschaften zu genügen gezielt zu fördern.
- 20-12 Die Förderlizenz wird auf Wunsch des jeweiligen Nationaltrainers, in Absprache mit dem betroffenen Spieler, dessen Eltern, dem Mannschaftsleiter des Stammvereins und jenem des Fördervereins (NLA oder NLB) von der TK ausgegeben.
- 20-13 Die Grundbedingungen für eine Ausgabe einer Förderlizenz ist das gegenseitige Einverständnis aller beteiligten Parteien im Sinne des sportlichen Fortkommens der jungen Talente.
- 20-14 Ein junger Spieler welcher sich um eine Förderlizenz bemüht, ist verpflichtet 2/3 aller Spiele mit seiner Stammmannschaft zu bestreiten und darf in der Folge für zwei Seasons oder bis zum Erreichen des 19. Altersjahr nicht in einen NLA oder NLB Verein transferiert werden.
- 20-15 Der betroffene Spieler muss in seiner Stammmannschaft regulär als Junior lizenziert sein.